

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10	FREITAG, DEN 23. MÄRZ	2018
Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 2018	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung..... 2136-1-2	65
6. 3. 2018	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Cranz – Estedeich – 2130-1-3	66
8. 3. 2018	Verordnung über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2018 (Zulassungszahlenverordnung 2018 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2018-AdP)..... 221-14-1	68
14. 3. 2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)..... 2131-5	68
15. 3. 2018	Dreiundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek.....	69
19. 3. 2018	Vierzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona.....	69
20. 3. 2018	Verordnung über die Feststellung einer Gefährdungslage nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes..... 2133-1-1	70

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

Vom 2. März 2018

Auf Grund von § 32 Absatz 3 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), und § 3 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S. 124, 200), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 465), wird verordnet:

§ 1			
Die Anlage zu § 1 (Wegereinigungsverzeichnis) der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert:			
1. Die Eintragungen zu nachstehenden Wegenamen erhalten folgende Fassung:			
„Bebelallee von Hudtwalckerstraße bis Braamkamp, beide Seiten ohne Wohnwege	Hamburg-Nord“ 001	„Gerade Straße von Lassallestraße bis Maretstraße, beide Seiten sonst	Harburg“ 005 003
		„Sternschanze von Schanzenstraße bis 1. Kehre, beide Seiten sonst	Altona“ 005 002
		„Winterhuder Kai	001 Hamburg-Nord“.

2. Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:				
„Brooktorpromenade	002	Hamburg-Mitte“	„Ericuspromenade	002 Hamburg-Mitte“
„Dalmannkaipromenade	002	Hamburg-Mitte“	„Kaiserkaipromenade	002 Hamburg-Mitte“
„Elbtorpromenade	002	Hamburg-Mitte“	„Sandtorkai	002 Hamburg-Mitte“.
			§ 2	
			Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.	

Hamburg, den 2. März 2018.

Die Behörde für Umwelt und Energie

Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in Cranz – Estedeich – Vom 6. März 2018

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), und § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine durchgehende schwarze Linie abgegrenzten Flächen der Gemarkung Cranz (Bezirk Harburg, Ortsteil 718).

Das Erhaltungsgebiet wird wie folgt begrenzt: Ostgrenzen der Flurstücke 442, 213, 440, 407, 408, 409, 516, 410, 519, 412, 413, 414, 415, 416, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 433, Südgrenze des Flurstücks 417, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 508, 424, Westgrenzen des Flurstücks 509, 622, West- und Nordgrenze des Flurstücks 493, Nordgrenzen der Flurstücke 706, 770, Westgrenze des Flurstücks 777, Nordgrenzen der Flurstücke 775, 773, Westgrenze des Flurstücks 550, West- und Nordgrenze des Flurstücks 804, Westgrenzen der Flurstücke 1899, 400, Nordgrenze des Flurstücks 602, West- und Nordgrenze des Flurstücks 756, Ostgrenze des Flurstücks 614, Nordgrenzen der Flurstücke 595, 596, Westgrenze des Flurstücks 613, West- und Nordgrenze des Flurstücks 612, Nordgrenze des Flurstücks 574, Südgrenze des Flurstücks 726, Nordgrenzen der Flurstücke 570, 725, 726, 727, 802, 490, 652, 265, 264, Ostgrenzen der Flurstücke 262, 743, 744, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 700, Ostgrenzen der Flurstücke 1893, 1894, 1896, 1898, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 188, Südgrenzen der Flurstücke 190, 576, 195, 196, 569, 198, 199, 436, Ostgrenzen der Flurstücke 568, 567, 566, 201, 202, 204, 437, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 434 der Gemarkung Cranz (Bezirk Harburg, Ortsteil 718).

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

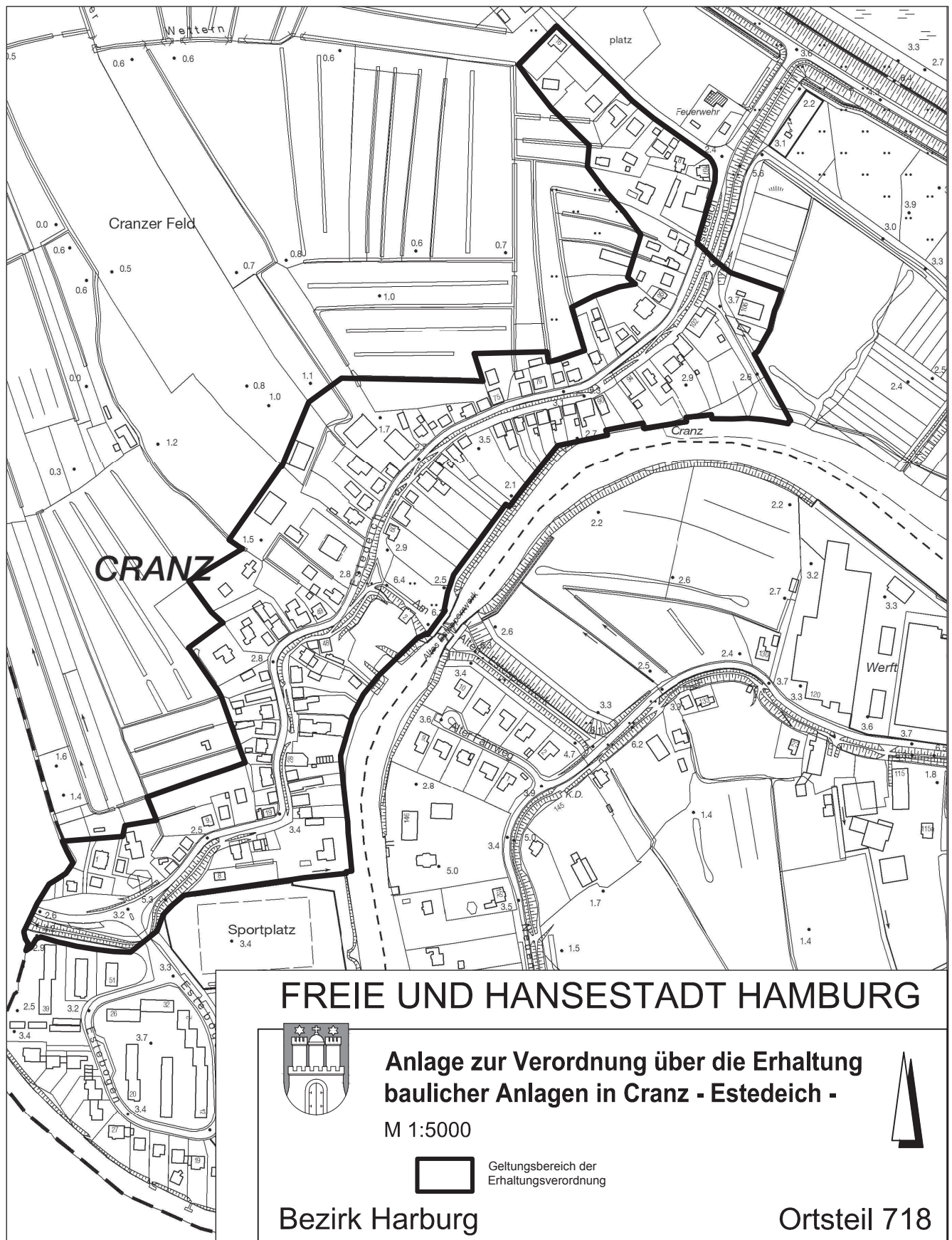
Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 6. März 2018.

Das Bezirksamt Harburg



Verordnung
über Zulassungszahlen für den Fachhochschulbereich
der Akademie der Polizei Hamburg für das Jahr 2018
(Zulassungszahlenverordnung 2018 – Akademie der Polizei Hamburg – ZulZVO 2018-AdP)

Vom 8. März 2018

Auf Grund von § 28 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen
 Polizeiakademiegesetzes vom 17. September 2013 (HmbGVBl.
 S. 389) und § 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnungs-
 Akademie der Polizei Hamburg vom 19. November 2013
 (HmbGVBl. S. 472) wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Studiengang Polizei am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg werden für das Jahr 2018 die zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------|------|
| 1. Studienbeginn 1. April 2018 | |
| Bachelorstudiengang Polizei | 140, |
| 2. Studienbeginn 1. Oktober 2018 | |
| Bachelorstudiengang Polizei | 140. |

(2) Von den Studienplätzen nach Absatz 1 Nummer 1 stehen 56 Studienplätze ausschließlich Polizeivollzugsbeam-

tinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Verfügung, die nach laubahnrechtlichen Vorschriften ausgewählt wurden.

§ 2

Soweit bei der Zulassung nach § 1 im Jahr 2018 Studienplätze frei bleiben, werden diese für die Zulassung im Jahr 2019 nicht berücksichtigt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Hamburg, den 8. März 2018.

Die Behörde für Inneres und Sport

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik
(3. DIBt-Änderungsabkommen)

Vom 14. März 2018

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten
 Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für
 Bautechnik vom 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 434) wird
 bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seiner Nummer 2
 am 1. April 2018 in Kraft tritt.

Hamburg, den 14. März 2018.

Die Senatskanzlei

Dreiundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek
Vom 15. März 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Wandsbek

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 25. März 2018, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein, aus Anlass der Veranstaltung „Ring frei ... Das Boxspektakel am 25. März“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf Verkaufsstellen im Rahlstedt-Center, Wariner Weg 1, beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 15. März 2018.

Das Bezirksamt Wandsbek

Vierzehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona
Vom 19. März 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 25. März 2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Gesund in den Frühling“,
2. „Altona blüht auf – Sport und Gesundheit“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Elbe-Einkaufszentrum, Osdorfer Landstraße 131,
2. Nummer 2 auf die Verkaufsstellen in der Großen Bergstraße von Bruno-Tesch-Platz bis zur Max-Brauer-Allee, in der Neuen Großen Bergstraße von Goetheplatz bis zur Tunnel-

unterführung Max-Brauer-Allee, in der Jessenstraße 11 sowie auf die Verkaufsstellen im Bahnhofsgebäude Altona, Paul-Neumann-Platz 15, Hahnenkamp 1 und in der Ottenser Hauptstraße vom Bahnhofsgebäude Altona bis zum Spritzenplatz

beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. März 2018.

Das Bezirksamt Altona

**Verordnung
über die Feststellung einer Gefährdungslage nach § 9 Absatz 1
des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes**

Vom 20. März 2018

Auf Grund von § 9 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes vom 8. März 1982 (HmbGVBl. S. 47), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 244), wird verordnet:

§ 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein Gebiet, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2028 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. März 2018.